



X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455)



7

Siebende  
Circular-Verordnung  
die  
Ausfuhr des Getraides  
betreffend.  
vom 15ten Febr. 1790.

Ständes des Reiches  
in  
Vertrag



**N**achdem die sämmtlichen, mittelst der wegen der Getraide-  
desperre errichteten Convention, unter sich verbunde-  
nen Landesherrschaften die Entschliessung gefaßt ha-  
ben: daß das Herzogl. Sachsen-Weimarische Amt Ilmstädt,  
aus verschiedenen bewegenden Ursachen und besonders in  
Rücksicht seiner von den übrigen verbundenen Landen völlig  
abgesonderten Lage, gänzlich von sothaner Convention aus-  
genommen werden, und daß daher dasjenige, was in den hie-  
sigen der Fruchtsperre halber erlassenen sechs Circularverord-  
nungen, wegen der Herzogl. Sachsen-Weimarischen Lande  
überhaupt verordnet ist, auf besagtes Amt sich weiter nicht  
erstrecken, sondern daß vielmehr gegen dasselbe von nun an  
die Getraidesperre, gerade in eben der Maasse, statt finden  
soll, wie selbige durch die erste dieser Circularverordnungen  
(vom 5ten November des vorigen Jahres) §. 3. No. 4. in  
Ansehung aller namentlich nicht ausgenommenen Lande, an-  
gelegt und in den folgenden 5 Circularverordnungen näher  
bestimmt worden; als wird solches, auf höchsten Befehl des  
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Ernsts,  
Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern  
und Westphalen ic. hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gleichwie auch hiernächst aus den von den Unterobrigkei-  
ten der hiesigen Herzogl. Lande, in Gemäsheit des 3ten §. der  
4ten Circularverordnung (vom 24ten December vorigen Jah-  
res,) an Herzogl. Regierung erstatteten Berichten sich zu Tage  
gelegt hat, daß eben so wohl von den Einwohnern verschiede-  
ner Erfurthischen, Weimarischen, Eisenachischen und Rudol-  
städtischen Ortschaften, auf hiesigen inländischen Mühlen,  
als von den Einwohnern hiesiger Ortschaften, auf verschiede-  
nen Mühlen jener Lande, gemahlen zu werden pflege, hierauf  
aber unter den sämmtlichen höchsten Landesherren gemein-  
schaftlich sich vereiniger worden ist: daß alles das, was wegen  
der Legitimation der mit Getraide beladenen Mülley, §. 3. der  
ermeldeten 4ten Circularverordnung, in den hiesigen Herzogl.  
Lan-

Landen vorgeschrieben ist, auch in Absicht der zum Gebieth der Stadt Erfurth gehörigen, ingleichen der Herzogl. Sachsen-Weimariſchen und Eisenachischen, wie auch der Fürstl. Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Lande, wechselseitig beobachtet werden soll; so wird solches ebenfalls hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Es haben daher nicht nur alle Unterobrigkeiten, so wie die zur Aufsicht wegen der Getraidesperre angestellten Personen, über die genaueste Beobachtung dieser Circularverordnung strenglich zu halten, sondern es ist auch selbige von den Unterobrigkeiten überall gehörig bekannt zu machen, als wo zu den letztern, soviel die unter ihrem Gerichtsbezirk wohnenden schriftfähigen Personen betrifft, hierdurch ausdrücklich Commission ertheilt wird. Friedenſtein den 15ten Februar 1790.

Herzogl. Sächſ. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

ULB Halle

005 406 390

3



m. c.







Farbkarte #13

B.I.G.

Siebende  
Maaß-Verordnung  
die  
das Getraide  
betreffend.  
vom 15ten Febr. 1790.

